

5. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band

Vom 5. Februar 1997

(ABl. EKD S. 199)

Geltungsbereich:

	Fundstelle der Inkraftsetzung im ABl. EKD	Ausführungs- und Ergänzungs- bestimmungen	Nr. der gliedkirchlichen Rechtssammlung
EKU	(§ 3)		
Anhalt		KG zur Agende Band II/2 der EKU v. 2. 12. 1997	
Berlin-Brandenburg		KG z. Einführung der Änderung der Agen- de ... v. 14. 11. 1997	234
Rheinland		KG z. Übernahme ei- ner Änderung der Agende ... v. 15. 1. 1998	
Westfalen		4. KG über die Ein- führung von Ände- rungen der Agende ... v. 4. 11. 1999	

5. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

¹Die Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band 2. Teil, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1988 (ABl. EKD 1988 S. 382), wird wie folgt geändert:

Die Ordinationsanrede (Vorhalt) erhält folgende Fassung:

Liebe Gemeinde, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat.

²Durch die Taufe seid ihr alle zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. ³Der Erfüllung dieses Auftrags dient alle Arbeit in der Kirche. ⁴Christus ruft zu besonderen Diensten einzelne Glieder der Gemeinde. ⁵Ihr braucht sie, sie brauchen euch.

⁶Liebe Schwester/Lieber Bruder,

du wirst nun ordiniert, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

⁷Du wirst berufen, in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

⁸Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags.

⁹Die Bekenntnisse unserer Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. ¹⁰Die eigene theologische Weiterarbeit ist für dich unerlässlich.

¹¹In deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören.

¹²Darum wird sie deine Verkündigung an der Schrift prüfen und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung helfen.

¹³Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. ¹⁴Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

¹⁵Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. ¹⁶Achte die Ordnung unserer Kirche.

¹⁷Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür neue Wege zu suchen.

¹⁸Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. ¹⁹Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben.

²⁰Gib keinen verloren. ²¹Tritt vor Gott und den Menschen für alle ein, die deinen Beistand

brauchen. ⁵Vor dem Richtstuhl Jesu Christi wirst du Rechenschaft geben über deinen Dienst.

²²Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. ²³Nimm selbst Seelsorge in Anspruch und vertraue dich im Gebet Gott an.

²⁴In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus.

²⁵Er sendet dich. ²⁶Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht. ²⁷Er spricht: Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Änderung gemäß dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

